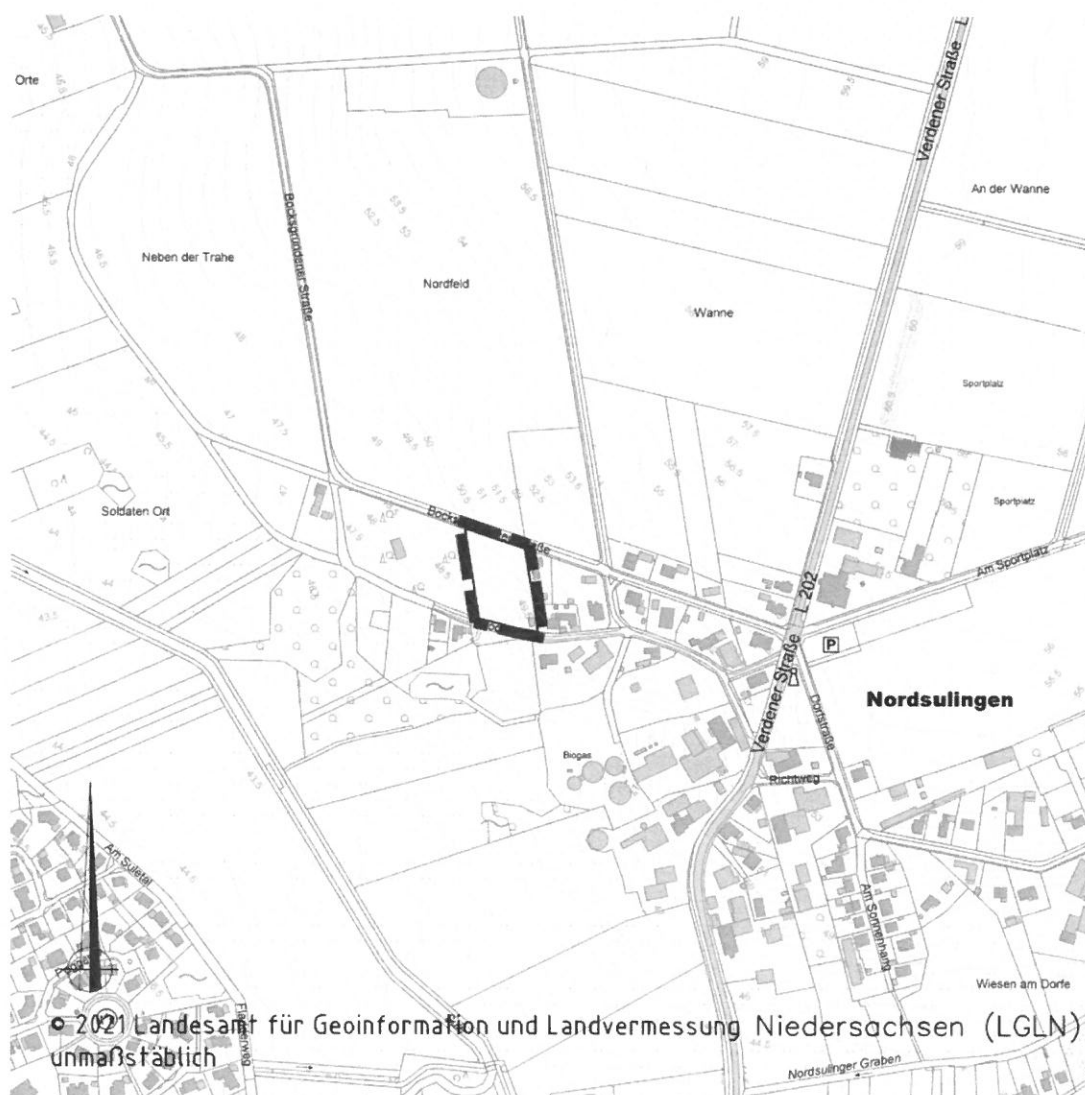


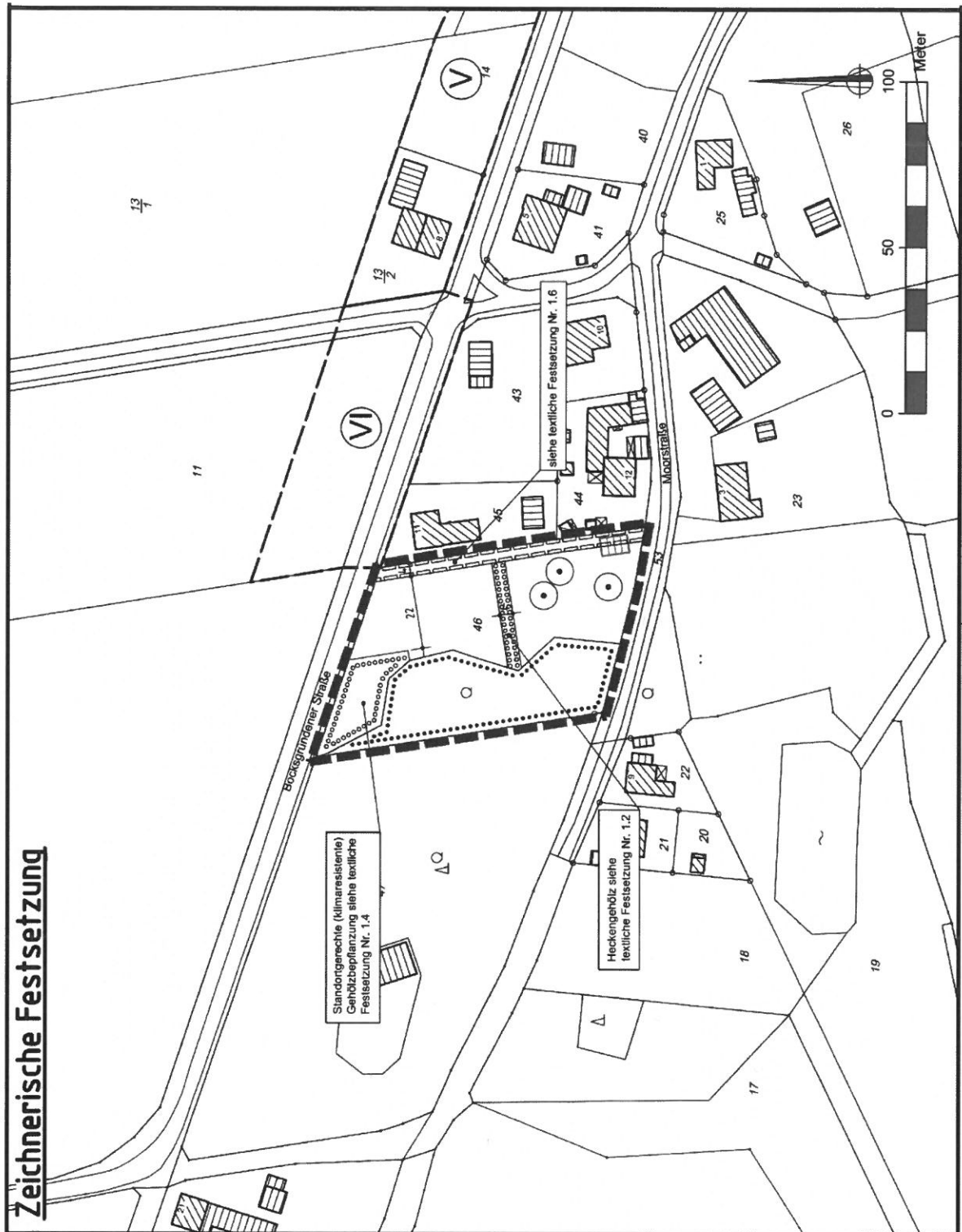
Stadt Sulingen

Bauleitplanung der Stadt Sulingen
- Innenbereichssatzung VIII der Stadt Sulingen OT Nordsulingen
- Satzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
gemäß § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB
- Einbeziehungssatzung südlich der Bocksgründener Straße -
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 34 (6) i. V. m. § 10 (3)
Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 24.03.2022 die Innenbereichssatzung VIII nebst der zugehörigen Begründung als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Innenbereichssatzung VIII ist in der nachfolgenden Planzeichnung dargestellt:





Ohne Maßstab

Die Innenbereichssatzung VIII der Stadt Sulingen - Einbeziehungssatzung südlich der Bocksgründer Straße - wird durch die Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz rechtsverbindlich.

Die o.g. Satzung liegt nebst der zugehörigen Begründung im Rathaus der Stadt Sulingen (Fachbereich III Bauen, Planung und Ordnung), Galtener Str. 12, 27232 Sulingen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Zusätzlich sind die Unterlagen gemäß § 10a Abs. 2 BauGB über www.sulingen.de unter dem Punkt **Bauen & Wohnen/Bauleitplanung/ Innenbereichs-satzungen rechtsverbindlich** sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich.

Hinweis: Auf Grund der Corona-Pandemie ist der öffentliche Zugang zum Rathaus gegebenenfalls eingeschränkt. Die Einsicht für jedermann wird nur nach telefonischer oder elektronischer Terminabsprache unter Einhaltung der jeweils geltenden Auflagen möglich sein. Für die Terminabsprache stehen folgende Telefonnummern zur Verfügung:

04271/ 88-60
04271/ 88-67

Sowie per Email: bauamt@sulingen.de

Hinweis:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Sulingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Sulingen, 31.03.2022
Der Bürgermeister
gez. Bade

Stadt Syke

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Syke

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Artikel 29 des Gesetzes zur Anpassung von Landesgesetzen an das Nds. Kommunalverfassungsgesetz sowie zur Änderung des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des Nds. Kommunalverfassungsrechts vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 16.03.2022 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

§ 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, auf der Internetseite der Stadt Syke unter der Adresse www.syke.de. Soweit Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmen, erfolgen die ortsüblichen Bekanntmachungen durch Aushang im Foyer des Rathauses der Stadt Syke, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke während der Öffnungszeiten des Rathauses und nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Syke unter der Adresse www.syke.de.

Unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ erfolgt in der Kreiszeitung „Ausgabe Syke“ und im Syker Kurier ein Hinweis auf die amtliche Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Syke.